

2019 | Ausgabe 30  
01.02.2019

# Update Arbeitsrecht: Mindestlohn bei einem Praktikum



KANZLEI KAMMER  
Hamburger Str. 43  
76829 Landau

Tel.: 06341 7006043  
Fax: 06341 9380923  
info@kanzlei-kammer.de

## § 22 MiLoG

Der gesetzliche Mindestlohn gilt nicht nur für Arbeitnehmer\*innen, sondern grundsätzlich auch für **Praktikant\*innen im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG)**. Voraussetzung für letzteres ist, dass kein Arbeitsverhältnis vorliegt, sondern die Person eingestellt wurde, um berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse, Fähigkeiten oder Erfahrungen zu erwerben.

Es gibt jedoch folgende explizit geregelten **Ausnahmen, vgl. § 22 Abs. 1 Satz 2 MiLoG**:

1. das Praktikum wird verpflichtend auf Grund einer schulrechtlichen Bestimmung, einer Ausbildungsordnung, einer hochschulrechtlichen Bestimmung oder im Rahmen einer Ausbildung an einer gesetzlich geregelten Berufsakademie geleistet (**Pflichtpraktika**);
2. das Praktikum wird bis zu drei (3) Monate zur Orientierung für eine Berufsausbildung oder für die Aufnahme eines Studiums geleistet (**Orientierungspraktika**);
3. das Praktikum wird bis zu drei (3) Monate begleitend zu einer Berufs- oder Hochschulausbildung geleistet, wenn nicht zuvor ein solches Praktikumsverhältnis mit demselben Ausbildenden bestanden hat (**ausbildungs- und studienbegleitende Praktika**), oder
4. das Praktikum dient einer **Einstiegsqualifizierung** nach § 54a SGB III oder einer Berufsausbildungsvorbereitung nach §§ 68 bis 70 des Berufsbildungsgesetzes.

Entscheidend bei Pflichtpraktika ist nicht nur, dass der verpflichtende Charakter dem Grunde nach besteht, sondern auch die Zeitspanne, die verpflichtend ist. Wird diese überschritten, entfällt die Ausnahme.

Die Drei-Monats-Grenze bei Orientierungspraktika bezieht sich ausschließlich auf die Dauer des jeweiligen Praktikums; damit können mehrere Orientierungspraktika bei demselben Ausbilder absolviert werden, ohne dass ein Anspruch auf den gesetzlichen Mindestlohn entsteht.

Bestand hingegen bei einem ausbildungs- und studienbegleitenden Praktikum bereits zuvor ein Praktikumsverhältnis mit demselben Ausbildenden, ist es mindestlohnpflichtig.

## BAG, Urteil v. 30.01.2019 – 5 AZR 556/17

Nach der aktuellen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts kann eine Überschreitung der dreimonatigen Praktikumsdauer bei einem Orientierungspraktikum unschädlich sein, wenn es

1. aus Gründen in der Person des Praktikanten/der Praktikantin rechtlich oder tatsächlich unterbrochen wird und deshalb um die Dauer der Unterbrechungszeit verlängert wird;
2. zwischen den einzelnen Abschnitten ein sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht und
3. die Höchstdauer von drei (3) Monaten insgesamt nicht überschritten wird.

In dem konkreten Fall, über den das Bundesarbeitsgericht zu entscheiden hatte, war die Praktikantin, die am 06. Oktober 2015 ein Praktikum zur Orientierung für eine Berufsausbildung zur Pferdewirtin begonnen hatte, in der Zeit vom 03. bis 06. November 2015 arbeitsunfähig erkrankt und ab dem 20. Dezember 2015 vereinbarungsgemäß bis einschließlich 11. Januar 2016 zum einen über die Weihnachtsfeiertage in einem Familienurlaub und zum anderen daran anschließend auch noch bei „Schnuppertagen“ bei anderen Pferdehöfen. Nachdem das Praktikum dann am 25. Januar 2016 geendet hatte, verlangte die Praktikantin für die Zeit ihres Praktikums nachträglich Vergütung in Höhe des gesetzlichen Mindestlohns; hatte damit im Ergebnis aber aus den vorstehenden Gründen keinen Erfolg.

Das Urteil des Bundesarbeitsgerichts wurde bislang noch nicht im Volltext veröffentlicht. Die Pressemitteilung des Bundesarbeitsgerichts Nr. 5/19 kann über den nachfolgenden Link abgerufen werden:

[https://juris.bundesarbeitsgericht.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bag&Art=pm&Datum=2019&nr=21891&pos=0&anz=5&titel=Anspruch\\_auf\\_Mindestlohn\\_bei\\_einem\\_Praktikum\\_-\\_Unterbrechung\\_des\\_Praktikums](https://juris.bundesarbeitsgericht.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bag&Art=pm&Datum=2019&nr=21891&pos=0&anz=5&titel=Anspruch_auf_Mindestlohn_bei_einem_Praktikum_-_Unterbrechung_des_Praktikums)

---

**Joana Kammer**

**Rechtsanwältin | Fachanwältin für Arbeitsrecht**